

F2

259. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Kombibad Jöllenbeck“

- Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) BauGB zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden

Stand: Abschließender Beschluss, August 2022

259. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Kombibad Jöllenbeck“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Baugesetzbuch zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden

1. Planungsziele

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beabsichtigt die Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Jöllenbeck, am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oerken, östlich des Wörheider Weges, die Errichtung eines Kombibades auf dem Grundstück des bisherigen Freibades Jöllenbeck. Dafür ist eine Änderung des wirksamen FNP erforderlich, die als 259. Änderung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J40 „Kombibad Jöllenbeck“ erfolgen soll.

Die BBF – Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH beabsichtigt auf dem Gelände des heutigen Freibades in Jöllenbeck (südlich der Straße Naturstadion, östlich des Wörheider Weges) ein Hallenbad als „Kombibad“ zu errichten. Das Freibad besteht bereits seit den 1950er Jahren im Plangebiet. Im Februar 1975 nahm hier das Traglufthallenbad Jöllenbeck seinen Betrieb auf, welches zum Start einer jeden Wintersaison aufgebaut und im darauffolgenden Frühjahr wieder abgebaut wurde. Mit dem Ende der Wintersaison 2001/2002 wurde der Betrieb der Traglufthalle aus ökonomischen Gründen eingestellt. Das nun geplante Kombibad soll sowohl dem Schul- und dem Vereinssport als auch der Öffentlichkeit dienen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2 a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, in der auch artenschutzrechtliche Belange betrachtet werden, sind in einem Umweltbericht darzulegen und bilden einen gesonderten Teil der Begründung. Der Geltungsbereich der 259. Änderung des FNP geht über den des o. a. Bebauungsplanes hinaus. Daher wurde im Rahmen der FNP-Änderung ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Darstellungen in der FNP-Änderung abseits des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes lediglich zum Zwecke der Bestandsicherung getroffen werden.

Zudem wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Da der Geltungsbereich der FNP-Änderung großräumiger als der des Bebauungsplanes ist, wird in der Artenschutzprüfung der Geltungsbereich der FNP-Änderung als maßgebliches Untersuchungsgebiet herangezogen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Darstellungen in der FNP-Änderung abseits des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes lediglich zum Zwecke der Bestandsicherung getroffen werden. Planerische Folgen und damit ggf. einhergehende artenschutzrechtliche Konflikte werden in diesen Bereichen daher nicht erwartet.

Der vorliegende Umweltbericht zur 259. FNP-Änderung geht im Ergebnis davon aus, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen in der Summe so reduziert werden können, dass keine planungsrechtlichen Restriktionen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung verbleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können darüber hinaus ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich auf Ebene des FNP nicht, die Notwendigkeit, der Umfang und die Art der Maßnahmen wurden auf der Ebene des o. a. geführten Bebauungsplanes konkretisiert.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die politische Standortentscheidung für den Bau des Kombibades auf der Fläche des heutigen Freibades in Jöllenbeck erfolgte im September 2019 (vgl. Rat der Stadt Bielefeld 26.09.2019, TOP 7, Drsnr.: 9217/2014-2020: Bau und Finanzierung eines Hallenbades (Kombibad) in Jöllenbeck).

Verfahrensschritte:

Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung / Bekanntmachung	10.06.2021 / 22.06.2021
Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 3 (1) BauGB	16.08 – 10.09.2021
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	09.07. – 23.08.2021
Entwurfsbeschluss	29.03.2022
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB	20.05 – 20.06.2022
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	06.05. – 20.06.2022

Gegenüber dem Vorentwurf des FNP wurde zur Entwurfsfassung hin die Gemeinbedarfsfläche zugunsten einer naturbelassenen Grünfläche zurückgenommen, und damit der vorhandenen und auf Ebene des o. a. Bauungsplanes zu erhaltenden sowie aufzupflanzenden Gehölzstruktur im Südwesten der Änderung Rechnung getragen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. II/J40 „Kombibad Jöllenbeck“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der abschließende Beschluss zur 259. FNP-Änderung ist am 03.11.2022 durch den Rat der Stadt Bielefeld gefasst worden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld – West. Als Entwicklungsziel ist hier „Erhaltung und Regeneration“ dargestellt. Eine Schutzgebietsausweisung wurde nicht getroffen. Gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Aufstellungsverfahren keine Bedenken dahingehend geäußert.

4. Planentscheidung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) wurde ein alternativer Vorschlag für einen Parkplatz auf den landwirtschaftlichen Flächen im südlichen Anschluss zum Plangebiet eingereicht. Die Einbeziehung der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes war jedoch nicht notwendig, da der Stellplatzbedarf auch ohne Inanspruchnahme der Fläche gedeckt werden konnte. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/J40 wurde aus diesem Grund auf das Grundstück des geplanten Kombibades begrenzt. Die Standortentscheidung zum geplanten Kombibad erfolgte u.a. nach den Kriterien einer Mindestgröße des Grundstückes von 10.000 m², einer guten Erreichbarkeit und einer zentralen Lage im Norden Bielefelds. Der bisherige Standort des Freibades Jöllenbeck bot bei der Untersuchung die optimalen Voraussetzungen, sodass ein Neubau des Kombibades in Verbindung mit dem Freibad Jöllenbeck zu favorisieren war.

Insgesamt sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen oder nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten, die einer Errichtung des geplanten Kombibades widersprechen.